

ACHTUNG

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Abschrift der PSV-Vereinssatzung. Trotz größtem Bemühen, können Fehler sowie inhaltliche Entstellungen nicht ausgeschlossen werden. Für einen Einblick in das Original wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des PSV Ribnitz-Damgartens.

**Satzung
des
Polizeisportverein Ribnitz-Damgarten e.V.**

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Sportverein führt den Namen „Polizeisportverein Ribnitz-Damgarten e.V.“

- (1) Er wurde am 28.06.1990 gegründet und hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten. Er ist rechtsverbindlicher Nachfolger der „SV Dynamo Ribnitz-Damgarten“ (gegründet am 27.05.1953).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck

(1) Ziele und Zweck des Vereins sind:

- Förderung und Pflege der körperlichen Ertüchtigung sowie der Lebensfreude
- Förderung des Amateurgedankens und Wahrung der sportlichen Ideale
- Förderung des Breitensports und Entwicklung der körperlichen und physischen Leistungsfähigkeit der Mitglieder sowie Unterstützung der Gesunderhaltung
- Förderung des Sports insbesondere mit Kindern und Jugendlichen in den Abteilungen und Unterstützung der Ziele der Sportjugend
- im Sinne der olympischen Idee, des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Gleichberechtigung aller Menschen und Völker zu wirken
- die Unfallverhütung im Motorsport
- Unterstützung bei der Gewaltprävention zum sportlich-fairen Umgang miteinander
- Veranstaltung von Jugendfreizeiten

(2) Ziel und Zweck werden erreicht durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
- Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Verkehrssicherheit dienen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Polzeisportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Polzeisportvereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und des Kreissportbundes Nordvorpommern.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Abs. 1 an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

B. Abteilungen des Vereins

§ 5 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrsportverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer Mitglieder starken Abteilung verdrängt werden.
- (3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
- (4) Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

§ 6 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter vertreten. Rechtsgeschäfte nach außen und innen stehen ihnen nicht zu, sondern werden auf Antrag durch den Vorstand des Gesamtvereins realisiert.
Finanzgeschäfte können durch die Abteilungsleitungen eigenverantwortlich bis zu einem Gesamtwert von max. 1.000,00 DM = 511,29 Euro durchgeführt werden. Geschäfte über 1.000,00 DM/ 511,19 Euro werden nach Prüfung durch die Geschäftsstelle realisiert.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 7 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist.

- (3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren die Abteilungsleitung. Die Modalitäten richten sich nach § 17 dieser Satzung. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Bleibt eine Funktion der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung nach Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung entsprechend dieser Satzung und der Ordnungen sowie die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
- (5) Über Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitungen ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorstand unaufgefordert binnen 3 Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Weiterhin kann zwischen aktiven und passiven Mitgliedern sowie fördernden Mitgliedern unterschieden werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck) vorläufig erworben.
- (2) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Verdienstvolle Mitglieder können durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Abteilungen können dazu Anträge stellen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person
 - b) durch Austritt (Kündigung)
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11).
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung ist spätestens 3 Monate (Zugang) vorher schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein

§ 11 Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter, die Vereinssatzung oder die Vereinsdisziplin

- c) bei Vereins schädigendem Verhalten
 - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten 3 Monate nach dessen Fälligkeit nach entrichtet wurde
- (2) Einem Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muß davor unter Fristsetzung Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
 - (3) Über den Ausschluss des Mitglieds gem. (I) a-d entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen und zu begründen.
 - (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat innerhalb von 3 Wochen endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Wird Widerspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss. so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung und Fälligkeit entscheidet die Jahreshauptversammlung (JHV). Ehrenmitglieder sind aufgrund ihrer Verdienste um den Verein von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet sein können.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. die das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (4) Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, daß die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen.
- (5) Unabhängig vom Vereinsbeitrag (Abs. 1) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag (Zusatzbeitrag) bei Notwendigkeit erheben. Nach Antrag der Abteilungsleitung entscheidet der Vorstand über diesen Zusatzbeitrag. Liegen die Gründe für die Zustimmung des Vorstandes nicht mehr vor, so kann dieser Zusatzbeitrag bei Gefahr für die Gemeinnützigkeit durch den Vorstand ganz aufgehoben oder reduziert werden. Die Abteilungsleitung ist vorher zu hören.
- (6) Durch den Vorstand wird jährlich die Höhe der Abführungen vom Vereinsbeitrag an den Vorstand zur Sicherung der übergreifenden Aktivitäten und des Geschäftsstellenbetriebes festgelegt.
Neben dem Beitrag für die Vereinsarbeit kann der Vorstand bei Bedarf eine zusätzliche Abführung von den Grundbeiträgen bei finanzieller Notwendigkeit vornehmen, um die Beiträge für
 - Versicherungen
 - Kreissportbund, Landessportbund
 zu entrichten.
- (7) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Haushalt-, Finanz- und Kassenordnung, die vom Vorstand unter Beachtung von § 12 (1) beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

- (8) Bei Veranstaltungen kann die Entrichtung von Eintrittsgeldern gefordert werden
- (9) Bei der Durchführung von Kursen kann die Erhebung von Kursgebühren gefordert werden.
- (10) Die finanziellen Mittel und materiellen Fonds können nur im Rahmen dieser Satzung verwendet werden.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- sich in den von ihnen gewünschten Sportarten im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu betätigen,
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend der Leistungen an nationalen und internationalen Meisterschaften teilzunehmen,
- die dem Polizeisportverein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte, sowie Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung und sportlichen Vervollkommnung zu nutzen,
- aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und es mit zu gestalten,
- ab 14 Jahren an Wahlen des Vorstandes bzw. der Leitungen der Abteilungsvereine teilzunehmen und ab 16 Jahren mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten gewählt zu werden (Kandidaten, die zur Wahl nicht anwesend sind, dürfen nur bei Vorlage eines schriftlichen Einverständnisses gewählt werden)

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- diese Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten und einzuhalten,
- Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände einzuhalten,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und beim Training zu verhalten,
- die im Verein bzw. in den Abteilungen festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen,
- zum Erhalt des Vermögens des Polizeisportvereins beizutragen,
- Sportgeräte und Materialien des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden umgehend zu melden.

E. Organe des Vereins

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat
- d) die Rechnungsprüfer

§ 16 Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für einen eventuellen Geschäftsführer des Vereins gelten gesonderte Regelungen. Gleiches gilt für das Geschäftszimmerpersonal.
- (4) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Vergütungen.

Aufwendungsersatz nach § 70 BGB kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (5) Aufwendungsersatzanspruch besteht gem. Abs. 4 nur für Tätigkeiten, die für den Verein entstanden sind" insbesondere Fahrkosten, Porto, Telefon etc.
- (6) Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und konkreten Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Bei pauschalisierter Abrechnung werden nur Aufwendungen unter den steuerlich anerkannten Sätzen anerkannt.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Haushalt-, Finanz- und Kassenordnung des Vereins, die durch den Vorstand erlassen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 Jahreshauptversammlung. (JHV)

- (1) Die JHV ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche JHV findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der JHV sind ausschließlich:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes und Berichten der übrigen Organe
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gem. § 12 Abs. 1 der Satzung
 - g) Beschluss über die Erhebung von Umlagen gem. § 12 Abs. 3 der Satzung
 - h) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
 - i) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- (4) Außerordentliche JHV sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe
- (5) Die Einberufung der JHV erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Information über die Abteilungen und öffentlichen Aushang (Schaukästen des Vereins). Dabei ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.
- (6) Leiter der JHV ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der JHV bestimmt wird.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastungen von Liegenschaften erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Anträge zur JHV können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen. Sie sind spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen und müssen zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Andere Anträge werden nach Bejahung durch die JHV behandelt, dürfen aber keine Satzungsänderungen enthalten.
- (11) Gäste sind bei ordentlichen JHV zugelassen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

- (12) Alle Abstimmungen bei der JHV sind offen. Sofern bei Wahlen ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt, wird dazu durch die JHV entschieden. Dieser Beschluss ist dann bindend.
- (13) Über jede JHV ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 18 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - 4 Beisitzern aus den Abteilungen
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt bei Finanzangelegenheiten eine doppelte Zeichnungspflicht. Danach sind gemeinsam zeichnungsberechtigt:

 - a) Präsident und Vizepräsident
 - b) Präsident und Schatzmeister
 - c) Vizepräsident und Schatzmeister
- (3) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der JHV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Pro Abteilung sollte max. ein Mitglied als Beisitzer im Vorstand vertreten sein, vorausgesetzt die Abteilungen nehmen ihr Recht auf Mitarbeit im Vorstand wahr.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Finanzgeschäfte können in Eigenverantwortung wie folgt durchgeführt werden:

 - Präsident/Vizepräsident bis 5.000,00 DM/ 2.600,00 Euro
je Einzelgeschäft
 - Vorstand bis 10.000,00 DM/ 5.200,00 Euro
je Einzelgeschäft
- (6) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
- (7) Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrates Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben.

Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu.
Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die JHV.

§ 19 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend. Präsident oder Vizepräsident sind Versammlungsleiter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 20 Der Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern
 - c) ggf. dem Geschäftsführer
 - d) dem Jugendwart
- (2) Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung der Vereinsordnungen
 - b) Vertretung der Interessen der Abteilungen
 - c) Zulassung und Auflösung von Abteilungen
 - d) Finanzgeschäfte ab 10.000,00 DM/ 5.200,00 Euro bis 50.000,00 DM/ 25.000,00 Euro
- (3) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung bzw. in der Geschäftsordnung.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vereinsbeirat mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 21 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der JHV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der JHV zu berichten.
Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind verantwortlich für die Kontrolle
 - der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu den Finanzen
 - der ordnungsgemäßen und den Rechtsgrundlagen entsprechende Wirtschaftlichkeit, einschließlich der Verwaltung und Nachweisführung des Vermögens
 - der Gewährleistung einer hohen Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der finanziellen Mittel, sowie Nutzung aller Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen durch den Vorstand.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt,
 - durch ihren Vorsitzenden oder einen Vertreter an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen,
 - bei der Durchführung ihrer Kontrollen in allen Unterlagen Einsicht zu nehmen,
 - vom Vorstand und von den Mitgliedern Auskünfte zu verlangen,

- bei Verstößen gegen die Satzung und gegen Rechtsgrundlagen, sowie bei festgestellten Mängeln deren Behebung von dem oder den Verantwortlichen zu verlangen und hierzu Auflagen zu erteilen.
- zur Feststellung des Standes der Erfüllung von Aufgaben, Nachkontrollen durchzuführen.

Durch die Rechnungsprüfer ist das Kontrollergebnis mit den verantwortlichen Mitgliedern auszuwerten.

Bei groben Verstößen oder bei Nichtbeachtung von Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung öffentlich darzulegen und Veränderungen zu fordern,

F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der Vereinsrat zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Haushalt-, Finanz- und Kassenordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Wahlordnung
 - d) Haus- und Platzordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Kfz-Ordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, sodass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 23 Symbolik, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt als Symbol den „Polizeistern“ mit den Initialen „PSV“.
- (2) Die Farben des Vereins sind generell „grün – weiß“.

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen JHV beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere JHV einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die amtierenden Präsidenten und Vizepräsidenten zu Liquidatoren zu bestimmen, es sei denn, die JHV beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleiben nach Begleichung aller Verbindlichkeiten die Vermögenswerte in den weiter bestehenden

Abteilungen, die sich einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft anschließend und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden haben

- (6) Vor Durchführung der Auflösung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 27.04.2000 durch die JHV beschlossen und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, den 27.04.2000